

GR_GERICHTE U 2019 75 vom 23. August 2019

GR Gerichte, 2019-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2019_75

FR: GR_GERICHTE U 2019 75 du 23 août 2019

IT: GR_GERICHTE U 2019 75 del 23 agosto 2019

Regeste

Disziplinarverfahren | Anwaltsrecht

Erwägungen

E. 1

Kammer Einzelrichter Racioppi und Paganini als Aktuar URTEIL vom 23. August 2019 in der verwaltungsrechtlichen Streitsache A._____, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Peter Ruggle, Beschwerdeführer gegen Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Graubünden, Beschwerdegegnerin betreffend Disziplinarverfahren,

- 2 - in Erwägung: - dass die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte mit Beschluss vom 23. Mai 2019 auf die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen RA Dr. iur. B._____ verzichtete, - dass dagegen der Anzeigerstatter A._____ (hier Beschwerdeführer) am 26. Juni 2019 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhob und in Aufhebung des Beschlusses beantragte, ein Disziplinarverfahren gegen den genannten Anwalt einzuleiten, - dass es bei dieser Angelegenheit etwa nicht um aufsichtsrechtliche Verhaltensanweisungen an einen Anwalt zur Führung eines noch hängigen Mandats, sondern allein um eine nachträgliche, disziplinarrechtliche Sanktionierung behaupteter Verstösse gegen die anwaltlichen Berufspflichten geht, - dass der Anzeigerstatter gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung an solchen Anordnungen kein schutzwürdiges eigenes Interesse – das ihn zu einer Beschwerde legitimieren würde – hat (vgl. PVG 2016 Nr. 2, BGE 129 II 297 E.3.1, 132 II 250 E.4.2 ff., 135 II 145 E.6.1, 133 II 468 E.2, 106 Ia 237 E.2), - dass der Beschwerdeführer im Sinne einer Rechtsverweigerung bemängelt, dass sich die Aufsichtskommission (wie bereits im Verfahren AKR 16 7) lediglich mit dem Hauptpunkt betreffend die Herausgabepflicht des angezeigten Anwalts auseinandergesetzt habe und den Nebenpunkt betreffend die bei der ESTV nicht eingetroffenen Briefe, worauf sich der Anwalt im Strafverfahren berufen habe, nicht näher behandelt habe, - dass die Frage, ob es einem Anwalt im Strafverfahren gestattet sei, für seine Position Briefe zu verwenden, die – wie vom Beschwerdeführer behauptet – nie abgeschickt worden seien, nicht die allfällige Verletzung von Verhaltenspflichten im Rahmen einer hängigen Mandatsführung betrifft,

- 3 - - dass folglich auf den Vorwurf einer Rechtsverweigerung hierüber nicht einzugehen ist, - dass der Beschwerdeführer zur Beschwerde gegen die Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den genannten Anwalt demnach nicht legitimiert ist, - dass im Übrigen die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen Veruntreuung am 5. Juni 2019 eingestellt hat, - dass die Aufsichtskommission die Errichtung eines Sicherheitsrückhalts für Steuerforderungen durch den angezeigten Anwalt unabhängig vom umstrittenen Versand der zwei betreffenden Briefe an die ESTV als zulässig erachtet

und zurzeit einen Verstoss gegen die Rechenschafts- und Herausgabepflicht ausgeschlossen hat, - dass eine disziplinarrechtliche Untersuchung darüber, ob die zwei der ESTV nicht zugekommenen Briefe des angezeigten Anwalts tatsächlich der ESTV verschickt worden seien und ob deren Verwendung eine Berufspflichtverletzung darstelle, zum heutigen Zeitpunkt, vor Abschluss des steuerrechtlichen und allenfalls zivilrechtlichen Verfahrens, entbehrt werden kann, - dass aufgrund der offensichtlichen Unzulässigkeit des Rechtsmittels in einzelrichterlicher Kompetenz entschieden wird (vgl. Art. 43 Abs. 3 lit. b VRG), - dass die Verfahrenskosten bei diesem Ausgang gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten des Beschwerdeführers gehen, erkennt der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.